



Verordnung zur Kinder- und Jugendzahnpflege

Einwohnergemeinde Wahlen

Inhaltsübersicht:

Gestützt auf § 6 des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 23.06.2025
beschliesst der Gemeinderat

Status: genehmigt

Autor: Gemeindekanzlei Wahlen

Datum: 23. Juni 2025

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	27.02.2025	Gemeindekanzlei Wahlen
Vorprüfung	27.03.2025	VGD, Liestal Herr Knecht
Genehmigung	31.03.2025	Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2025/63
Genehmigt	23.06.2025	Gemeindeversammlung

Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	Verordnung Kinder- und Jugendzahnpflege Wahlen
Datum gespeichert	24. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

Verordnung zur Kinder- und Jugendzahnpflege	1
Einwohnergemeinde Wahlen	1
Dokument Information	2
Inhaltsverzeichnis	3
§ 1 Zweck	4
§ 2 Berechnung	4
§ 3 Subventionsschlüssel	5

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Festlegung der Beitragszahlungen an die Eltern für subventionierte Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendzahnpflege.

§ 2 Berechnung

¹ Massgebend für die Berechnung des Subventionsbeitrages sind die Einkünfte gemäss Ziffer 399 der letzten definitiven Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Rechnungsstellung des Zahnarztes.

² Einkommen und Vermögen von verheirateten Eltern oder Stiefeltern resp. von unverheirateten leiblichen Eltern, die im selben Haushalt leben, werden zusammengerechnet.

³ Personen mit Quellensteuer: Einkommen gemäss Angabe der Kantonalen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Bruttoeinkommen) abzüglich 15 %. Dies entspricht dem Nettoeinkommen gemäss der Ziffer 399 der Steuerveranlagung.

⁴ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, Konkubinatspaare oder in eingetragener Partnerschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Jahreseinkommens beider Personen.

⁵ Konkubinatspaare, bei denen eine Partnerin oder ein Partner nicht der leibliche Elternteil ist, werden pauschal CHF 10'000.00 zum Einkommen hinzugerechnet, sofern die Konkubinatspartnerin resp. der Konkubinatspartner über mehr als diesen Betrag an Einkommen verfügt.

⁶ Die Anzahl Kinder ermittelt sich aus den minderjährigen oder in beruflicher Ausbildung stehenden Kindern (bis 18 Jahre), deren Unterhalt der Erziehungsberechtigte resp. die Erziehungsberechtigten bestreiten.

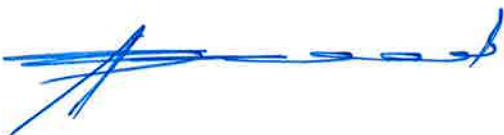
⁷ Bei selbständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechtigte Abzüge. Für die Berechnung der Subventionen sind die definitiven Subventionsberechnungen des Vorjahres und die provisorische Rechnung des laufenden Jahres vorzulegen.

⁸ Kosten, die durch unentschuldigte Absenzen entstehen, werden nicht subventioniert und gehen voll zu Lasten der Eltern.

§ 3 **Subventionsschlüssel**

Subventionsbeitrag:

Einkommen				Subvention		
	von	bis		1 Kind	2 Kinder	Mehr als 2 Kinder
				%	%	%
CHF	0	CHF	50'000	90	90	90
CHF	50'001	CHF	54'000	85	85	90
CHF	54'001	CHF	58'000	80	85	90
CHF	58'001	CHF	62'000	75	80	85
CHF	62'001	CHF	66'000	70	75	80
CHF	66'001	CHF	70'000	60	65	70
CHF	70'001	CHF	74'000	50	55	60
CHF	74'001	CHF	78'000	40	45	50
CHF	78'001	CHF	82'000	30	35	40
CHF	82'001	CHF	86'000	20	25	30
CHF	86'001	CHF	90'000	15	20	25
CHF	90'001	CHF	94'000	10	15	20
CHF	94'001	CHF	98'000	5	10	15
CHF	98'001	CHF	102'000	5	5	10
CHF	102'001					5

Namens des Gemeinderates	Ort Datum
Der Gemeindepräsident Michel Kneuss	 Wahlen den 23. Juni 2025
Der Gemeindevorwalt Urs Halbeisen	 Wahlen den 23. Juni 2025
Gemeinderatsbeschluss Nr. 63_2025 vom 31.03.2025	Wahlen den 23. Juni 2025